

Bekanntmachung

für die Wahl des Landrates im Landkreis Spree-Neiße und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am Sonntag, 22. April 2018 und einer möglichen Stichwahl am 6. Mai 2018

1. Am **22. April 2018** finden die oben genannten Wahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 1. April 2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach der Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückzugeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer erforderlichen Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme.
7. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Wahl des Landrates und bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt

oder fotografiert werden.

8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl des Landrates oder für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an der jeweiligen Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates, einen weißen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen orangenen amtlichen Stimmzettel, einen orangenen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen grünen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 06.05.2018, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22. April 2018 ab 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, 1. OG - Raum 168 und Raum 136, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

Guben, 29. März 2018

Uwe Schulz
Wahlleiter